

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)

vom 30.11.2020 (RD 07-2021) / Begründung vom 13.12.2020

Bearbeitung und Layout
für Website SHV

Rekurs GC Amicitia Zürich gegen den Entscheid DKL 101-20/21 vom 16.11.2020 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 54 (MNLA) zwischen Pfadi Winterthur und GC Amicitia Zürich vom 11.11.2020 in Winterthur

3. Kammer in der Zusammensetzung

- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau (Vorsitz)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Fürsprecher Roland Schneider, Wolfwil

1 Sachverhalt

- 1.1 GC Amicitia Zürich (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Disziplinarkommission Leistungssport (DKL, Vorinstanz) hat den Spieler YY (Spieler) wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Wettspielreglement (WR) mit einer Sperre von 2 Spielen und einer Busse von CHF 400 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 50 auferlegt.
- 1.3 Dem Spieler wird vorgeworfen, seinen Gegenspieler XX (Gegenspieler), der sich im Sprungwurf befand (der Ball hatte die Wurfhand eben verlassen), in der Luft von vorne angesprungen und ihn dabei mit ausgestreckten Armen und mit voller Wucht in den Brust-/Bauchbereich gestossen zu haben, so dass der Gegenspieler unkontrolliert zu Boden fiel und dort hart mit Rücken und Gesäss aufschlug. Durch diese besonders gefährliche Aktion habe der Spieler die Gesundheit seines Gegenspielers zumindest grobfahrlässig in erheblicher Weise gefährdet.
- 1.4 Der Rekurrent stellt den Antrag, den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben, eventualiter sei die von der DKL ausgesprochene Sanktion angemessen zu kürzen.

Diesen Antrag begründet der Rekurrent im Wesentlichen damit, dass

- die Aktion des Spielers zwar eine erhebliche Wirkung auf seinen Gegenspieler gehabt habe, er diesen jedoch nicht angesprungen habe.
 - man dem Spieler höchstens vorwerfen könne, dass er den Gegenspieler gestossen statt zu Boden begleitet habe.
 - solche Aktionen im Handball leider vorkämen, ohne dass dahinter irgendeine Verletzungsabsicht stünde. Dies zeige eine Aktion aus demselben Spiel (29:58), in dem ein Spieler von Pfadi Winterthur einen GC Amicitia Spieler in der Luft gestossen habe, ohne jede Bestrafung durch die Schiedsrichter (SR).
 - es im Handball regelmässig zu vergleichbaren Aktionen komme, ohne dass daraus gesundheitsgefährdende Situationen resultierten.
 - unter diesen Umständen die rote Karte gerechtfertigt sein möge, eine blaue und eine Sperre von 2 Spielen (verbunden mit Busse) jedoch übertrieben sei.
 - auch im Vergleich zu den von der DKL in anderen Fällen ausgesprochenen Sanktionen die Bestrafung im vorliegenden Fall unverhältnismässig hart erscheine.
 - die Vorinstanz es verpasst habe, der Intention des Spielers und dem Bezug der Aktion zum Spielgeschehen Rechnung zu tragen. Dabei gehe es nicht darum, die gefährliche Wirkung von Stossaktionen relativieren zu wollen.
- 1.5 Die SR W und K bestätigen in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2020 den rapportierten Sachverhalt und führen zum Rekurs aus, es sei in keinem Zeitpunkt erkennbar gewesen sei, dass der Spieler den Ball habe blocken wollen. Stattdessen seien seine Arme ausgestreckt auf den Körper des Gegenspielers gegangen, ohne eine Chance, den Wurf abwehren zu können. Auch die Mimik, Gestik und Körpersprache unmittelbar nach der Aktion zeigten, dass diese Aktion genau so gewollt war. Im weiteren hätten sie erst bei der Video-Analyse festgestellt, dass der Spieler den linken Arm des Gegenspielers nach unten gerissen habe, was das plötzliche Anheben des linken Sprungbeins des Gegenspielers erkläre - und den damit verbundenen freien Fall zu Boden.

- 1.6 In der Replik vom 26.11.2020 widerspricht der Rekurrent diesen Ausführungen der SR. Die Videobilder zeigten ohne weiteres, dass der Spieler sich zum Torhüter umgedreht habe, um zu sehen, ob seine Aktion die beabsichtigte Wirkung entfaltet habe. Der unzufriedene oder allenfalls aggressiv wirkende Ausdruck des Spielers sei einzig darin begründet, dass er gleich von 3 gegnerischen Spielern angegangen worden sei.
- 1.7 Dem VSG liegen nebst dem SR-Rapport inkl. Stellungnahmen der beiden Mannschaften und Videoaufzeichnung vor der Rekurs, die schriftliche Stellungnahme der SR zum Rekurs und die Replik des Rekurrenten. Die Vorinstanz verweist auf ihre Begründung im angefochtenen Entscheid.

2 Erwägungen

- 2.1 Die Videoaufnahmen bestätigen sowohl den im SR-Rapport geschilderten Ablauf der zu beurteilenden Aktion als auch den dem Entscheid zugrunde gelegten Sachverhalt.

Der Rekurrent bestreitet die Darstellung des Sachverhalts der Vorinstanz nur in dem Punkt, dass der Spieler bei seiner Aktion den Gegenspieler angesprungen habe. Diese Behauptung wird jedoch durch die Videoaufnahmen ohne weiteres widerlegt. Es ist gut erkennbar, dass der Spieler vom Boden abspringt und er sich, wie auch der Gegenspieler, einen Moment lang in der Luft befindet. Ebenso ist der mit Wucht ausgeführte Stoss in den Brust-/Bauchbereich zu sehen sowie die Tatsache, dass der Gegenspieler in der Luft keine Chance hat, sich gegen das Wegstossen zu schützen und deshalb mehr oder weniger unkontrolliert mit dem Rücken und Gesäss zu Boden fällt.

- 2.2 Der Spieler kommt für eine sinnvolle, regelkonforme Verteidigungsaktion deutlich zu spät, seine Aktion geht nur noch gegen den Körper des Gegenspielers. Er springt diesen an und stösst ihn mit gestreckten Armen weg. Dieser heftige Stoss beinhaltet eine besondere Rücksichtslosigkeit und auch eine besondere Gefährlichkeit. Gerade einem so erfahrenen Spieler müsste dies bewusst sein. Daran ändert nichts und der Spieler kann nichts zu seinen Gunsten ableiten, dass der Gegenspieler ohne Hilfe wieder aufgestanden ist und weiterspielen konnte.

Der Spieler hat sich damit in Würdigung aller Umstände klar grob unsportlich verhalten.

- 2.3 In Bezug auf das Strafmass ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Führung des SHV, zusammen mit seinen international tätigen SR und Delegierten (DEL), ausgewählten Nationalspielern und dem Ressort Leistungssport in der Saison 2019/2020 zum Schluss gekommen sind, dass im europäischen Spitzenhandball die Reizschwelle insbesondere für Disqualifikationen generell tiefer liegt als in der Schweiz und solche Aktionen im Ausland deshalb seltener geworden sind. Der SHV führte dies auch darauf zurück, dass die internationalen Verbände IHF und EHF in ihrem direkten Zuständigkeitsbereich die SR instruieren und auffordern, bei entsprechenden Regelwidrigkeiten konsequent durchzugreifen und die rote - und nötigenfalls eben auch die blaue - Karte zu zeigen. Da dies im ureigenen Interesse des Handballsports liegt, haben sich die Rechtsinstanzen des SHV dem Grundsatz angeschlossen, derartige Regelwidrigkeiten in der Schweiz weiterhin angemessen, tendenziell künftig jedoch eher härter zu bestrafen. Im Fokus stehen dabei besonders grobe Verstösse gegen die Sportlichkeit und insbesondere auch Aktionen, welche die Gesundheit der Spieler qualifiziert und in nicht tolerierbarem Mass gefährden.
- 2.4 Ein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit wird mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und/oder Busse bis CHF 2000 bestraft (Art. 16 WR).

Mit der vorliegend von der DKL ausgesprochenen Sperre für 2 Spiele und der Busse von CHF 400 liegt die Strafe der Vorinstanz deutlich im unteren Bereich des Strafrahmens. Angesichts des in Ziff. 2.3 erläuterten Grundsatzes, solche Regelwidrigkeiten künftig härter zu bestrafen, stellt sich dem VSG deshalb die Frage, ob hier aufgrund der qualifizierten Gesundheitsgefährdung der Aktion eine höhere Strafe auszusprechen ist.

Das Verschulden des Spielers ist erheblich. Es ist ihm vorzuwerfen, dass er, ohne eine Chance an den Ball zu kommen, seinen Gegenspieler in der Luft und damit in einer sehr fragilen Situation wuchtig weggestossen hat. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten vermögen die von ihm zitierten Entscheide der Rechtsinstanzen nichts zur Entlastung des Spielers beizutragen. Seine Aktion war nämlich durchaus geeignet, den Gegenspieler zu verletzen, unter Umständen sogar schwer.

Es handelt sich ohne jeden Zweifel um eine besonders rücksichtslose oder besonders gefährliche Attacke im Sinne von IHF-Spielregel 8:6, die aufgrund der Heftigkeit der Aktion und der Ausführung in einer für den Gegenspieler sehr gefährlichen Situation auch strenger als mit 2 Spielsperren hätte bestraft werden können. Zugute zu halten ist dem Spieler allerdings, dass er seinen Gegenspieler frontal - und nicht von hinten oder seitlich - angegangen hat.

Weil sich das VSG bei der Überprüfung vorinstanzlicher Entscheide eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, insbesondere auch betreffend Strafmass, sieht die Kammer nach längerer Beratung davon ab, die Strafe zu verschärfen. Das VSG kommt damit nach Würdigung aller Umstände zum - allerdings knappen - Urteil, den vorinstanzlichen Entscheid zu bestätigen.

2.5 Zusammenfassung

- Der Spieler kommt mit seiner Abwehraktion viel zu spät, springt seinen Gegenspieler, der sich im Sprungwurf befindet, in der Luft von vorne an und stösst ihn mit ausgestreckten Armen in den Brust-/Bauchbereich. Der Gegenspieler hat keine Chance, sich gegen die heftige Attacke zu schützen, fällt unkontrolliert zu Boden und schlägt mit Rücken und Gesäss auf.
- Dieses Verhalten erfüllt den Tatbestand der IHF-Spielregel 8:6 und stellt einen groben Verstoss gegen die Sportlichkeit im Sinne von Art. 16 Abs. 1 WR dar.
- Es handelt sich zweifelsfrei um eine besonders rücksichtslose bzw. besonders gefährliche Attacke, die auch strenger als mit 2 Spielsperren bestraft werden könnte. Zu berücksichtigen ist, dass der körperliche Angriff frontal erfolgte. Der Entscheid der Vorinstanz mit 2 Spielsperren und einer Busse von CHF 400 kann insgesamt gerade noch als angemessen betrachtet werden.
- Der vorinstanzliche Entscheid ist damit zu bestätigen.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs ab.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr von CHF 300 dem SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR, Art. 9 Abs. 1, 21.1, 26, 27, 28.2, 37 - 39 RPR sowie IHF-Spielregeln 8:6 zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von GC Amicitia Zürich gegen den Entscheid DKL 101-20/21 vom 16.11.2020 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel (MNLA) zwischen Pfadi Winterthur und GC Amicitia Zürich vom 11.11.2020 in Winterthur wird abgewiesen.

- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt dem SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs an den Rekurrenten in Rechtskraft erwachsen.
